



# PERSONAL - REGLEMENT

VOM 9. DEZEMBER 2002

INTEGRIERTE FASSUNG MIT ÄNDERUNGEN VOM

8. DEZEMBER 2008  
28. NOVEMBER 2011  
26. MAI 2014  
27. NOVEMBER 2017

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rechtsverhältnis</b>	
1. Geltungsbereich .....	Art. 1
1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal .....	Art. 2
1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal .....	Art. 3
Kündigungsfristen .....	Art. 4
<b>2. Lohnsystem</b>	
Grundsatz .....	Art. 5
<i>aufgehoben</i> .....	Art. 6
<i>aufgehoben</i> .....	Art. 7
Aufstieg .....	Art. 8
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde .....	Art. 9
13. Monatsgehalt .....	Art. 10
<b>3. Besondere Bestimmungen</b>	
Arbeitsplatzbewertung .....	Art. 11
Funktionsumschreibung, Zuweisung einer anderen Tätigkeit .....	Art. 12
Stellenausschreibung .....	Art. 13
Besoldungsanspruch bei Krankheit und Unfall .....	Art. 14
Unfallversicherung .....	Art. 15
Taggeldversicherung .....	Art. 15a
Pensionskasse .....	Art. 16
Sitzungsgeld .....	Art. 17
Jahresentschädigungen, Spesen .....	Art. 18
Indexklausel .....	Art. 19
Blockzeiten .....	Art. 20
Ferien .....	Art. 21
<b>4. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Besitzstand .....	Art. 22
Inkrafttreten .....	Art. 23

## Anhang

### Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesenvergütung, Ansätze

Feste Jahresentschädigungen .....	1
Gemeinderat .....	1.1
Feuerwehr .....	1.2
Zivilschutz .....	1.3
Leiter/in Gemeindebibliothek .....	1.4
Sitzungsgelder .....	2
Gemeinderat .....	2.1
Ständige Kommissionen .....	2.2
Nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen .....	2.3
Wahlausschuss .....	2.4
Abstimmungsausschuss .....	2.5
Delegierte .....	2.6
Missionen .....	3
Besondere Aufträge .....	4
Spesenvergütung und Auslagenersatz .....	5
Lohn- und Verdienstausfallentschädigung .....	6
Besondere Ansätze .....	7

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.*

Die Gemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Art. 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Juni 2000 für die Behörden, Angestellten, Hilfskräfte und die nebenamtlichen Funktionäre nachfolgendes

## Personal - Reglement

### 1. Rechtsverhältnis

#### Artikel 1<sup>1</sup>

1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

#### Artikel 2<sup>2</sup>

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

<sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Seftigen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag nach den Bestimmungen dieses Reglementes angestellt.

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten unter Vorbehalt anderslautenden Bestimmungen dieses Reglementes auch für das Gemeindepersonal.

#### Artikel 3

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

<sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

<sup>3</sup> Massgebend sind unter Vorbehalt von Abs. 4 die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Bezüglich Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie 13. Monatsbehalt gelten die für das Staatspersonal massgebenden Bestimmungen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Aenderungen vom 8. Dezember 2008

<sup>2</sup> Aenderungen vom 8. Dezember 2008

<sup>3</sup> Aenderung vom 27. November 2017

<sup>4</sup> Eingefügt am 27. November 2017

**Artikel 4**

Kündigungsfristen

<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

**2. Lohnsystem****Artikel 5**

Grundsatz

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet jeder Stelle eine Gehaltsklasse zu. Er orientiert sich dabei an den Richtpositionsumschreibungen gemäss den Empfehlungen des Kantons.

<sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:<sup>6</sup>

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,50 Prozent

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegstufen von je 1,50 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

**Artikel 6**Leitende  
Angestellte*aufgehoben<sup>7</sup>***Artikel 7**

Übrige Angestellte

*aufgehoben<sup>8</sup>***Artikel 8**

Aufstieg

<sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung einer Gehaltsstufe.

<sup>2</sup> Liegen besondere Umstände vor wie zum Beispiel der Erwerb eines höheren Fachausweises, kann der Gemeinderat individuell und ausnahmsweise einen Aufstieg pro Jahr bis zu drei Gehaltsstufen gewähren.

---

<sup>5</sup> Aenderung vom 27. November 2017

<sup>6</sup> Aenderung vom 27. November 2017

<sup>7</sup> Aufgehoben am 27. November 2017

<sup>8</sup> Aufgehoben am 27. November 2017

---

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.<sup>9</sup></p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz eine Gratifikation gewähren. Die Ausschüttung erfolgt im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad der einzelnen Angestellten.</p>
13. Monatsgehalt	<p><b>Artikel 10</b></p> <p>Die Auszahlung des 13. Monatsgehalts erfolgt gemäss den für das Staatspersonal massgebenden Bestimmungen.<sup>10</sup></p>
<p><b>3. Besondere Bestimmungen</b></p>	
Arbeitsplatzbewertung	<p><b>Artikel 11</b></p> <p>Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Funktionsumschreibung, Zuweisung einer anderen Tätigkeit	<p><b>Artikel 12</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat umschreibt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Leitenden Angestellten.</p> <p><sup>2</sup> Sofern es die Gemeindeaufgaben oder der wirtschaftliche Einsatz der Arbeitskräfte erfordern, kann der Gemeinderat dem einzelnen Angestellten jederzeit eine seiner Berufsausbildung oder Eignung entsprechende Tätigkeit zuweisen, die nicht zu den Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes gehört. Die betroffene Person ist anzuhören.</p>
Stellenausschreibung	<p><b>Artikel 13</b></p> <p>Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Besoldungsanspruch bei Krankheit und Unfall	<p><b>Artikel 14</b></p> <p>Die Lohnfortzahlung für das öffentlich-rechtliche Personal erfolgt gemäss den kantonalen Vorschriften.<sup>11</sup></p> <p><sup>2</sup> <i>aufgehoben</i><sup>12</sup></p>

---

<sup>9</sup> Aenderung vom 8. Dezember 2008

<sup>10</sup> Aenderung vom 27. November 2017

<sup>11</sup> Aenderung vom 27. November 2017

<sup>12</sup> Aufgehoben am 8. Dezember 2008

---

Unfallversicherung	<p><b>Artikel 15</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p><sup>2</sup> Die Prämienbeteiligung der Versicherten richtet sich nach den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen.</p>
Taggeldversicherung	<p><b>Artikel 15a<sup>13</sup></b></p> <p>Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.</p>
Pensionskasse	<p><b>Artikel 16</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. Die Wahl der Vorsorgeeinrichtung und die Ausgestaltung des Primates obliegen dem Gemeinderat.<sup>14</sup></p> <p><sup>2</sup> Die Prämien werden zu 44,57 % vom Personal und zu 55,43 % von der Gemeinde getragen.<sup>15</sup></p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 kant. Personalgesetz) finden in der Gemeinde keine Anwendung.<sup>16</sup></p>
Sitzungsgeld	<p><b>Artikel 17</b></p> <p>Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>
Jahresentschädigungen, Spesen	<p><b>Artikel 18</b></p> <p>Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang geregelt.</p>
Indexklausel	<p><b>Artikel 19</b></p> <p>Sämtliche Ansätze gemäss Anhang basieren auf 104 Punkten des Landesindex für Konsumentenpreise (Index Basis Mai 1993 = 100 Punkte) und können vom Gemeinderat an die Teuerung angepasst werden, wenn diese um 10 Punkte angestiegen ist.</p>
Blockzeiten	<p><b>Artikel 20</b></p> <p>Der Gemeinderat legt mit Beschluss die Blockzeiten und Ansprechzeiten fest.<sup>17</sup></p>

---

<sup>13</sup> Eingefügt am 8. Dezember 2008

<sup>14</sup> Aenderung vom 8. Dezember 2008

<sup>15</sup> Aenderung vom 27. November 2017

<sup>16</sup> Eingefügt am 8. Dezember 2008

<sup>17</sup> Aenderung vom 8. Dezember 2008

**Artikel 21**

Ferien

Der Bezug von Ferien ist der vorgesetzten Stelle und dem Personalchef in der Regel 6 Monate im voraus mitzuteilen.

**4. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Artikel 22**

Besitzstand

Der Gehaltsaufstieg für das Jahr 2003 erfolgt unter Gewährleistung des Besitzstandes nach den neuen Bestimmungen. Die Leistungsbeurteilungen für das Jahr 2002 sind nicht lohnrelevant.

**Artikel 23**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Personalreglement vom 11. Dezember 1998.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2002 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter

## Anhang

### Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesenvergütung, Ansätze <sup>18</sup>

<b>1</b>	<b>Feste Jahresentschädigungen</b>		
1.1	<b>Gemeinderat</b>		
1.1.1	Präsidentin/Präsident	Fr.	14'550.-- <sup>19</sup>
1.1.2	Vizepräsidentin/Vizepräsident	Fr.	6'750.-- <sup>20</sup>
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr.	3'300.-- <sup>21</sup>
1.2	<b>Feuerwehr</b>		
1.2.1	Kommandant	Fr.	2'700.--
1.2.2	Vize-Kommandant	Fr.	1'200.--
1.2.3	Offiziere	Fr.	500.--
1.2.4	Fourier		
	- Private	Fr.	1'550.--
	- Gemeindeangestellte mit Beschäftigungsgrad 100 %	Fr.	670.--
1.2.5	Feldweibel		
	- Private	Fr.	1'200.--
	- Gemeindeangestellte mit Beschäftigungsgrad 100 %	Fr.	560.--
1.2.6	Geräteführer	Fr.	80.--
1.2.7	Die Entschädigung für das Schlauchtröcknen erfolgt nach Aufwand gemäss		Ziffer 4.1
1.2.8	Sold:		
1.2.8.1	- Gesamt-, Haupt- und Alarmübungen	Fr.	34.--
1.2.8.2	- restliche Übungen	Fr.	28.--
1.2.8.3	- Kursbesuche		
	▪ während der Arbeitszeit (kein Lohnausfall)		Ziffer 3
	▪ ausserhalb der Arbeitszeit (bei Lohnausfall)		Ziffer 4.1
1.2.8.4	- Ernstfalleinsätze		
	▪ bis 1 Stunde	Fr.	28.--
	▪ jede weitere Stunde	Fr.	28.--

<sup>18</sup> Indexierung der Ansätze gemäss Art. 19 Personalreglement; 116 Punkte = Stand Mai 2008 (Gemeinderatsbeschlüsse Nrn 140 und 151 vom 11. beziehungsweise 25. August 2008)

<sup>19</sup> Änderung vom 28. November 2011

<sup>20</sup> Änderung vom 28. November 2011

<sup>21</sup> Änderung vom 28. November 2011



1.2.8.5	Entschädigung für Brandwache, Aufräumarbeiten etc. <sup>22</sup>	Fr.	28.--
1.3	<i>aufgehoben</i> <sup>23</sup>		
1.4	Führung der Gemeindebibliothek	Fr.	1'100.--
1.5	Führen der Schulkasse	Fr.	500.-- <sup>24</sup>
<b>2</b>	<b>Sitzungsgelder</b>		
<b>2.1</b>	<b>Gemeinderat</b>		
2.1.1	Mitglieder und Sekretär erhalten pro Sitzung bis 3 h Dauer	Fr.	45.--
	pro Sitzung bis 6 h Dauer	Fr.	84.--
	pro Sitzung über 6 h Dauer	Fr.	163.--
2.1.2	Der Präsident hat pro Sitzung Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung von	Fr.	45.--
2.1.3	Der Protokollführer hat pro Sitzung Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung von	Fr.	45.--
<b>2.2</b>	<b>Ständige Kommissionen</b>		
2.2.1	Die Mitglieder erhalten pro Sitzung bis 3 h Dauer	Fr.	34.--
	pro Sitzung bis 6 h Dauer	Fr.	67.--
	pro Sitzung über 6 h Dauer	Fr.	135.--
2.2.2	Die Präsidenten und Sekretäre haben pro Sitzung Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung von	Fr.	34.--
<b>2.3</b>	<b>Nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen</b>		
	Der Gemeinderat setzt die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen fest.		
<b>2.4</b>	<b>Wahlausschuss</b>		
2.4.1	Ausmittlung Proporzahlen pro Mitglied plus ein einfaches, gemeinsames Essen.	Fr.	112.--
2.4.2	Der Präsident hat überdies für die Vorbereitungsarbeiten Anrecht auf eine Entschädigung nach Stundenlohnansatz gemäss		Ziffer 4.1

<sup>22</sup> Aenderung vom 27. November 2017

<sup>23</sup> Aufgehoben am 28. November 2011

<sup>24</sup> Eingefügt am 27. November 2017

2.4.3	Für die Auszählung bei Majorzwahlen	Fr.	84.-- <sup>25</sup>
2.4.3.1	Präsident	Fr.	56.-- <sup>26</sup>
2.4.3.2	pro Mitglied		
2.5	<b>Abstimmungsausschuss</b>		
2.5.1	Ausmittlung Volksabstimmungen		
2.5.1.1	Präsident	Fr.	56.--
2.5.1.2	pro Mitglied	Fr.	28.--
2.6	<b>Delegierte</b>		
	Sitzungsgeld, Entschädigungen und Spesen gemäss		Ziffern 3, 4, 5
2.7	<b>Siegelungsbeauftragter<sup>27</sup></b>		
2.7.1	Entschädigung		Doppelter Ansatz gemäss Ziffer 4.1
2.7.2	Spesen		Gemäss Ziff. 5
<b>3</b>	<b>Missionen</b>		
3.1	Behördemitglieder und Gemeindedelegierte erhalten, mit Ausnahme von Kommissions- und Ratssitzungen, für Verrichtungen folgende Entschädigungen:		
3.1.1	- halber Tag (bis 3 Stunden)	Fr.	34.--
3.1.2	- ganzer Tag (mehr als 3 Stunden)	Fr.	67.--
3.2	Nach auswärts Abgeordnete haben überdies Anrecht auf Spesenersatz		Ziffer 5
3.3	Muss eine Hauptmahlzeit auswärts auf eigene Kosten eingenommen werden	Fr.	28.--

---

<sup>25</sup> Änderung vom 28. November 2011

<sup>26</sup> Änderung vom 28. November 2011

<sup>27</sup> Eingefügt am 28. November 2011

#### 4 Besondere Aufträge

- 4.1 Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen, der nichtständigen Kommissionen, Funktionäre und Angestellte beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern oder einer Jahresentschädigung abgegolten werden, nebst Spesen gemäss Ziffer 5 eine Entschädigung pro Stunde von<sup>28</sup> Fr. 28.-- \*\*
- 4.2 Ortspolizeieinsätze werden mit dem doppelten Ansatz entschädigt gemäss Ziffer 4.1
- 4.3 *aufgehoben*<sup>29</sup>
- 4.3.1 *aufgehoben*<sup>30</sup>
- 4.3.2 *aufgehoben*<sup>31</sup>

#### 5 Spesenvergütung und Auslagenersatz

Bahnбилет 2. Klasse oder pro Autokilometer gemäss Ansatz-RRB der Kantonsverwaltung. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Kursbesuche durch Feuerwehr- und Zivilschutzangehörige: Kursunterlagen, Reglemente etc.<sup>32</sup>

#### 6 Lohn- und Verdienstausfallentschädigung

Der Gemeinderat setzt auf schriftliches Gesuch hin die Lohn- und Verdienstausfallentschädigung im Einzelfall fest. Ein allfälliger Lohn- oder Verdienstausfall ist zu belegen und wird nur gewährt, soweit dieser nicht bereits gemäss den Bestimmungen hiervoor abgegolten wird.

<sup>28</sup> Änderung vom 28. November 2011

<sup>29</sup> Aufgehoben am 27. November 2017

<sup>30</sup> Aufgehoben am 27. November 2017

<sup>31</sup> Aufgehoben am 27. November 2017

<sup>32</sup> Änderung vom 28. November 2011

**7 Besondere Ansätze****7.1 Gemeindewerk- und Hauswartdienste**

- Nacht- und Wochenendenarbeiten
- Pikettdienst

Gemäss Ansatz-RRB für das Gemeindepersonal<sup>33</sup>

**7.2 Traktorführer, Traktor, Anhänger, Hilfsgeräte etc.**

Entschädigung gemäss Ansätzen für die Benützung von Landmaschinen der eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik

FAT-Berichte

---

Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie der Anteil 13. Monatsgehalt enthalten. Es gelten die für das Staatspersonal massgebenden Ansätze.<sup>34</sup>

---

<sup>33</sup> Aenderung vom 27. November 2017

<sup>34</sup> Aenderung vom 27. November 2017